

Gebührensatzung für die Straßenreinigung und den Winterdienst in der Stadt Rathenow

Auf Grund des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286) zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Zusammenarbeit vom 10.07.2014 (GVBl. I Nr. 32) in Verbindung mit § 49 a des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.07.2009 (GVBl. I S. 358) zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Zusammenarbeit vom 10.07.2014 (GVBl. I Nr. 32) sowie der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 174), Sa BbgLR 6111-1a, zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Zusammenarbeit vom 10.07.2014 (GVBl. I Nr. 32) und der Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst in der Stadt Rathenow hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow in der Sitzung am 17.12.2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Benutzungsgebühren

Die Stadt Rathenow erhebt für die von ihr nach Maßgabe der Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst in der Stadt Rathenow in der jeweils gültigen Fassung (Straßenreinigungs- und Winterdienstsatzung der Stadt Rathenow), durchgeführte Straßenreinigung sowie den Winterdienst auf den öffentlichen Straßen Benutzungsgebühren.

§ 2

Reinigung der Straßen und Winterdienst

- (1) Der Kehrzyklus der Straßenreinigung beginnt am 1. April und endet am 15. November des Kalenderjahres. Der Winterdienst erfolgt entsprechend der gegebenen Witterungssituation bzw. bei Bedarf.
- (2) Die kehrfähigen Straßen werden grundsätzlich alle zwei Wochen durch die Stadt Rathenow gereinigt.

§ 3

Gebührenpflichtiger

- (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des erschlossenen Grundstücks. Besteht für das Grundstück ein Erbbaurecht oder ein Nutzungsrecht für die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten oder öffentlichen Rechts, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte oder der Nutzungsberechtigte. Bei unklaren Eigentumsverhältnissen ist derjenige Gebührensschuldner, der die tatsächliche Sachherrschaft über das Grundstück ausübt.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige eines Grundstückes haften als Gesamtschuldner. Dies gilt auch für Wohnungs- und Teileigentümer im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes.
- (3) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer vom Beginn des auf den Wechsel folgenden Kalendermonats gebührenpflichtig.
- (4) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Berechnung der Benutzungsgebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Sie haben zu dulden, dass Beauftragte der Stadt Rathenow nach vorheriger Anmeldung das jeweils betroffene Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.
- (5) Für Grundstücke oder Grundstücksteile, die im Rahmen des Ackerbaus, der Feld- und Weidewirtschaft oder der Forstwirtschaft genutzt werden, sind die Grundstückseigentümer insoweit von der Gebührenpflicht ausgenommen, wie diese Nutzungsarten im

Grundbuch ausgewiesen werden.

- (6) Wenn sich im Einzelfall aus der Heranziehung der Gebührenpflichtigen unzumutbare Härten ergeben sollten, können Ausnahmen von der Gebührenpflicht in Form von Stundungen oder Erlassen zugelassen werden.

§ 4

Entstehen, Änderung und Fälligkeit der Benutzungsgebühren

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit Beginn des Kalenderjahres als Jahresgebühr. Wird die Straßenreinigung in der das Grundstück erschließenden Straße erstmalig im Lauf des Kalenderjahres regelmäßig durchgeführt, entsteht die Gebührenschuld erstmalig zum Ersten des auf den Beginn der Straßenreinigung folgenden Monats. In diesem Fall wird für jeden Kalendermonat, für den die Gebührenschuld besteht, ein Zwölftel der jeweiligen Jahresgebühr angesetzt.
- (2) Die Gebührenschuld wird durch Abgabenbescheid festgesetzt. Die Gebühr wird, wenn sie den Betrag von dreißig Euro übersteigt, zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Übersteigt die Gebühr den Betrag von dreißig Euro nicht, so wird sie zu je der Hälfte ihres Jahresbetrages am 15. Februar und am 15. August fällig. Übersteigt die Gebühr nicht den Betrag von fünfzehn Euro, so wird sie mit dem gesamten Jahresbetrag am 15. August fällig.
- (3) Der Jahresbetrag kann auch in einer Summe zum 1. Juli entrichtet werden. Dies ist bis zum 30. September des vorangegangenen Kalenderjahres zu beantragen.
- (4) Geht der Abgabenbescheid erst nach den in Absatz 2 und 3 genannten Fälligkeitsterminen zu, wird der auf den jeweiligen bereits verstrichenen Fälligkeitstermin entfallende Betrag einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.
- (5) Bei einem Ausbleiben der turnusgemäßen Straßenreinigung auf der gesamten Straße über einen Zeitraum von weniger als einem zusammenhängenden Monat und bei Ausbleiben infolge von Winterwitterung und Feiertagen besteht kein Anspruch auf Minderung der Gebühr. Dauert die Unterbrechung länger als einen Monat entfällt der Gebührenanspruch der Gemeinde für jeden vollen Monat der Unterbrechung.

§ 5

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) Maßstab für die Gebühr sind die Seiten des Grundstücks entlang der gereinigten Straße, durch die das Grundstück erschlossen ist (Straßenfrontlängen nach Berechnungsmetern).
- (2) Als Straßenfrontlängen sind die Seiten zu berücksichtigen, die mit der Straßengrenze gleich verlaufen (angrenzende Fronten) und/ oder die ihr zugewandt sind (zugewandte Fronten).
 - a) Zugewandte Fronten sind die Seiten und Abschnitte der Grundstücksbegrenzungslinie, die gleich, parallel oder in einem Winkel von weniger als 45° zur Straßengrenze verlaufen.
 - b) Grenzt eine Seite nur teilweise an die Straße oder ist sie ihr nur teilweise zugewandt, so werden die Frontlängen zugrunde gelegt, die sich bei gedachten Verlängerungen der Straße in gerader Linie ergeben würden.
Keine zugewandten Seiten sind die hinter angrenzenden und zugewandten Fronten liegenden abgewandten Seiten.
- (3) Wird ein Grundstück über eine unselbständige öffentliche Stichstraße oder einen unselbständigen öffentlichen Stichweg erschlossen, ist nur die an den Hauptzug angrenzende bzw. dem Hauptzug zugewandte Seite zugrunde zu legen.

Selbständige Wegeparzellen oder Garagenhöfe, die nur den Zugang oder die Zufahrt zur gereinigten Straße vermitteln, werden nicht berücksichtigt.

- (4) Wird ein Grundstück von mehreren zu reinigenden Straßen erschlossen, werden nur zwei Drittel der gesamten Frontlängen berücksichtigt.
- (5) Bei der Feststellung der Frontlängen werden Bruchteile eines Meters bis zu 0,50 m einschließlich auf volle Meter abgerundet und über 0,50 m aufgerundet.“
- (6) Die jährliche Gebühr beträgt:
 - a) für Grundstücke in den Straßen der Anlage 1 der Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst in der Stadt Rathenow
 - ▶ Straßenreinigung 3,19 €/ m Straßenfrontlänge
 - ▶ Winterdienst 0,77 €/ m Straßenfrontlänge
 - b) für Grundstücke in den Straßen der Anlage 2 der Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst in der Stadt Rathenow
 - ▶ Winterdienst 0,77 €/ m Straßenfrontlänge.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Die Gebührensatzung vom 05.05.2010 tritt zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Rathenow, den 18.12.2015

Ronald Seeger
Bürgermeister